

Stadt Weil der Stadt

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille vom 30. Juni 1981*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Juni 1981* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung der Medaille

Die Medaille wird nach dem Entwurf des österreichischen Bildhauers und Medailleurs, Professor Hanisch-Consée, Wien/Hamburg ausgeführt. Sie zeigt auf der Vorderseite den Stadtkern mit der Stadtpfarrkirche im Mittelpunkt. Der Rand ist auf dieser Seite umschrieben: „Weil der Stadt“. Die Rückseite enthält das historische Wappen der Stadt aus der Renaissancezeit von 1582, wie es am Rathaus angebracht ist und ist am Ende beschriftet: „Für Verdienste“. An der Oberseite der Medaille ist eine Öse angebracht, durch die ein Seidenband in den Stadtfarben gezogen ist.

§ 2

Das Tragen der Medaille

Die Bürgermedaille wird am Seidenband, das um den Hals gelegt wird, getragen.

§ 3

Stufen der Verleihung

Die Verleihung wird nach dem Grad der Verdienste in zwei Stufen vorgenommen:

1. Gold (Höchste Verleihungsstufe),
2. Silber.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Verleihung zuständig ist der Gemeinderat. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

§ 5

Art der Verleihung

Die Aushändigung der Medaille erfolgt in feierlicher Form zusammen mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Diese Urkunde enthält neben dem Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift, eine kurze Begründung der Zuerkennung der Bürgermedaille.

Die Medaille ist dabei in ein geeignetes Etui eingelegt, das auf der Vorderseite das Stadtwappen trägt.

* Geändert durch Satzung vom
5. Oktober 1999

Bekannt gemacht am
14. Oktober 1999

In Kraft getreten am
15. Oktober 1999

§ 6**Voraussetzung für die Verleihung**

(1) Die Medaille kann an Bürger der Stadt verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste um das kulturelle, soziale, religiöse, wirtschaftliche, politische oder stadtgeschichtliche Leben Weil der Stadts qualifizieren.

(2) Bürger, die durch ihr geistiges und künstlerisches Schaffen das Ansehen der Stadt vermehren, können gleichfalls mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden.

(3) Ferner können Nichtbürger geehrt werden, die außerordentliche Verdienste um Wohl oder Ansehen Weil der Stadts aufweisen.

(4) Die Verleihung kann weder als Kunst- oder Sportpreis erfolgen, noch kommt die Medaille als Ehrengabe für Arbeits- und Firmenjubilare in Betracht.

(5) Träger der Bürgermedaille in „Silber“ können die höchste Stufe erhalten, sofern nach der Verleihung entsprechende neue, bedeutende Verdienste vorliegen.

§ 7**Aberkennung**

Die Zuerkennung und Verleihung der Bürgermedaille kann grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden, es sei denn, der einwandfreie Nachweis wäre erbracht, dass die Verleihung unter unzutreffenden Voraussetzungen und falschen Werturteilen erfolgte.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht am 09.07.1981

In Kraft getreten am 10.07.1981